



Schließen

Nachricht 6 von 948



Von **Steffen Bender** 
An **Steffen Bender** 
Datum **Heute 16:27**

Liebe Eltern,

der Verwaltungsstab der Stadt Wiesbaden hat für die Zeit ab kommendem Montag bis zum 01.11.2020 die folgenden Maßnahmen vor dem Hintergrund einer steigenden Wocheninzidenz beschlossen:

1. Maskenpflicht

Im Unterricht gilt für Lerngruppen, in denen der Sicherheitsabstand von 1,5m nicht einzuhalten ist, für Kolleginnen und Kollegen sowie Schülerinnen und Schüler die Pflicht zum Tragen von Nasen-Mund-Atemmasken.

2. Gemischte Lerngruppen

Der Unterricht in gemischten Lerngruppen kann stattfinden. Das Gesundheitsamt hat uns hier die Freigabe erteilt. In den gemischten Lerngruppen ist ein fester Sitzplan einzuhalten, nach dem die Schülerinnen und Schüler einer Klasse zusammensitzen.

3. Oberstufe

Der Unterricht der Oberstufe kann wie bisher durchgeführt werden. In Vorbereitung möglicher Nachverfolgungsmaßnahmen durch das Gesundheitsamt ist zwingend darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler einer Tutorengruppe jeweils als Gruppe zusammensitzen.

4. GTA

Für das Ganztagsangebot gilt entsprechend die Pflicht zur Einhaltung von festen Sitzplänen in Klassengruppen.

5. Sportunterricht

Der praktische Sportunterricht ist in geschlossenen Räumen wie Turnhallen und Schwimmbädern untersagt. Der praktische Sportunterricht darf nur im Freien und kontaktfrei abgehalten werden. Auch dabei muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Das bedeutet, dass in den Hallen nur noch sporttheoretische Aspekte unterrichtet werden dürfen. Frau White wird hier als Schulsportleitung noch einmal die Sportlehrer informieren. Ich gehe davon aus, dass wir Wege finden, die betroffenen zwei Wochen sinnvoll zu überbrücken. Insgesamt erscheint es mir praktikabel, Sie zu bitten, Ihren Kindern für den Sportunterricht Sportsachen mitzugeben, die "Outdoorsport" ermöglichen.

Sollten sie Fragen zu den angesprochenen Regelungen haben, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Liebe Grüße

Steffen Bender

--
Steffen Bender

LANDESHAUPTSTADT



Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden, Konradinallee 11, 65189 Wiesbaden, macht folgende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt:

Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Schulen sowie für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb im Sport

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Zweite VO) der Hessischen Landesregierung vom 13. März 2020 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. I S. 718), gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden Folgendes:

1. In allen Schulen im Sinne von § 33 Nr. 3 IfSG wird ab einschließlich der 5. Jahrgangsstufe für alle Schülerinnen und Schüler sowie für das Lehr- und pädagogische Personal das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Zweite VO auch während des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband angeordnet. Ausgenommen von der Pflicht nach Satz 1 sind Personen, die aufgrund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Ferner ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satzes 1 nicht erforderlich, sofern und soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Robert Koch-Instituts und insoweit insbesondere der gebotene Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern dauerhaft eingehalten werden kann.
2. In allen Schulen im Sinne von § 33 Nr. 3 IfSG ist für alle Jahrgangsstufen der praktische Sportunterricht in geschlossenen Räumen einschließlich Schwimmbädern und -hallen untersagt. Da das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sportunterricht unzumutbar ist, darf der praktische Sportunterricht nur im Freien und kontaktfrei abgehalten werden, sofern und soweit der gebotene Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (CoKoBeV) der Hessischen Landesregierung vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. I S. 718), gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ferner Folgendes:

3. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb sowohl des Spitzen- und Profisports im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 CoKoBeV sowie der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Amateursports im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 CoKoBeV darf in geschlossenen Räumlichkeiten nur ohne Zuschauer und unter freiem Himmel mit maximal 100 Zuschauern durchgeführt werden. Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen sind Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer, Trainerinnen und Trainer sowie maximal zwei Aufsichtspersonen bzw. Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen, die dem Trainings- und Wettkampfbetrieb stets beiwohnen dürfen. Die zugelassenen Zuschauer sowie die Angehörigen der vorgenannten Personengruppen dürfen sich nur gemeinsam ohne Einhaltung des gebotenen Mindestabstands zwischen Personen von 1,5 Metern aufhalten, soweit ihnen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet wäre.
4. Im begründeten Einzelfall können von dem in Nummer 3) angeordneten Verbot von Zuschauern in Innenräumen durch das Gesundheitsamt Ausnahmen genehmigt werden, wobei stets der jeweils aktuellen epidemiologischen Lage sowie insbesondere der Ausstattung und Beschaffenheit der Einrichtung, für die die Ausnahme begehrt wird, besonderes Gewicht bei der Prüfung zukommt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehend angeordneten Maßnahmen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro belegt werden kann.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Eine Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG ist im Falle des Erlasses einer Allgemeinverfügung entbehrlich.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden, Konradinallee 11, 65189 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wiesbaden, den 16. Oktober 2020

Dr. Butt
Amtsleiterin

www.wiesbaden.de



Pressereferat

Rathaus · Schlossplatz 6 · 65183 Wiesbaden
Telefon: 0611/31-3302
Telefax: 0611/31-3903
E-Mail: pressereferat@wiesbaden.de
Pressebereich: www.wiesbaden.de/presse
Twitter: twitter.com/stadt_wiesbaden

16. Oktober 2020

Corona: Neue Maßnahmen beschlossen

Der Verwaltungsstab der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am Freitag, 16. Oktober, getagt und weitere Maßnahmen beschlossen.

Die Infektionslage in Wiesbaden hat sich seit August zunehmend verschärft. Allein in den letzten sieben Tagen kamen 151 neue positive Labormeldungen hinzu. Die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) erhöhte sich damit auf 52. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 schreibt das Präventions- und Eskalationskonzept des Landes Hessen „erweiterte Maßnahmen“ und ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 „konsequente Beschränkungskonzepte“ vor. Zusätzlich verständigten sich die Städte und Gemeinden im Rhein-Main-Gebiet am Donnerstag, 15. Oktober, darauf, dass bei bestimmten Inzidenzen einheitliche Corona-Maßnahmen erlassen werden. Ziel dieser Einigung ist es, einen lokalen Flickenteppich an Regelungen zu vermeiden.

Aus diesen Gründen hat der Stab folgende Maßnahmen beschlossen, die ab Montag, 19. Oktober, bis Sonntag, 1. November, gelten.

Schülerinnen und Schüler ab einschließlich der fünften Jahrgangsstufe müssen auch während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer sowie weiteres pädagogisches Personal. Die Masken müssen nicht getragen werden, wenn im Klassenraum die Abstands- und Hygieneregeln des Robert

Koch-Instituts dauerhaft eingehalten werden können, insbesondere ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern.

Der praktische Sportunterricht ist in allen Schulen für alle Jahrgänge in geschlossenen Räumen wie Turnhallen und Schwimmbädern untersagt. Der praktische Sportunterricht darf nur im Freien und kontaktfrei abgehalten werden. Auch dabei muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Ab Montag sind außerdem beim Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi-, Spitzen- und Amateursports in geschlossenen Räumen keine Zuschauer mehr zugelassen. Ausgenommen davon sind Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere Betreuer, Trainer sowie maximal zwei Aufsichtspersonen beziehungsweise Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen. Beim Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi-, Spitzen- und Amateursports im Freien sind maximal hundert Zuschauer zugelassen.

Es gilt außerdem weiterhin das Besuchsverbot für Wiesbadener Kliniken und die Maskenpflicht an Bushaltestellen.

Details der Regelungen stehen in Allgemeinverfügungen. Diese können auf wiesbaden.de/coronavirus unter dem Punkt „Pressemeldungen und Verordnungen“ heruntergeladen werden. Details zu weiteren Maßnahmen, die das Land beschlossen hat, hat die Landeshauptstadt Wiesbaden am Montag, 14. Oktober, in einer Pressemitteilung veröffentlicht. Die Landesverordnungen können unter www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen heruntergeladen werden. Der Stab wird die Entwicklung der Fallzahlen über das Wochenende weiter beobachten, am Montag, 19. Oktober, erneut tagen und über weitere Maßnahmen befinden, zum Beispiel weitere Kontaktbeschränkungen, Alkoholverkaufs- und/oder -konsumverbote sowie die Begrenzung von Besuchen in Alten- und Pflegeheimen auf maximal drei Besuche pro Woche für jeweils eine Stunde und maximal zwei Personen pro Besuch. „Alle Maßnahmen, die wir als Stadt beschließen, haben zwei Ziele: Sie sollen die Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger schützen und gleichzeitig die Belastungen für Unternehmen so gering wie möglich halten“, sagt Bürgermeister und Gesundheitsdezernent Dr. Oliver Franz.

Die Kommunen im Rhein-Main-Gebiet haben nicht nur einheitliche Maßnahmen bei bestimmten Inzidenzen beschlossen, sondern sich auch auf eine einheitliche Datenbasis geeinigt. Die Landeshauptstadt Wiesbaden veröffentlicht seit Anfang der Woche unter wiesbaden.de/coronavirus die täglichen Fallzahlen im Stadtgebiet sowohl nach der Berechnungsmethode der Stadt als auch nach der des Landes. Die Zahlen nach der

Berechnungsmethode des Landes waren und sind ausschlaggebend für das Ergreifen von Maßnahmen nach dem hessischen Präventions- und Eskalationskonzept. Die Zahlen nach der städtischen Berechnungsmethode werden genutzt, um die Lage vor Ort detaillierter einschätzen zu können. Sie sind außerdem ausschlaggebend dafür, welche Farbe die städtische Corona-Warnampel anzeigt. Die Erfahrungen der vergangenen Tage haben gezeigt, dass die beiden veröffentlichten Zahlen nicht wie gedacht die Transparenz erhöhen, sondern eher für Verwirrung sorgen. Da außerdem die Zahlen nach der Berechnungsmethode des Landes in Zukunft in allen Kommunen im Rhein-Main-Gebiet die Grundlage für die Entscheidung über das Ergreifen weiterer Maßnahmen sind, hat der Verwaltungsstab beschlossen, in Zukunft nur noch die Zahlen nach der Berechnungsmethode des Landes auf [wiesbaden.de/coronavirus](https://www.wiesbaden.de/coronavirus) zu veröffentlichen. Die Werte für die städtische Corona-Warnampel werden intern weiterhin erhoben und genutzt.

Das Gesundheitsamt ist telefonisch unter (0611) 312828 erreichbar; montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr sowie an den Wochenenden von 9 bis 13 Uhr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessenweiten Corona-Hotline beantworten unter der (0800) 5554666 täglich von 9 bis 15 Uhr Fragen zur Gesundheit und Quarantäne. Weitere Fragen, Anliegen und Informationen zum Corona-Virus werden montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr beantwortet. Aktuelle Informationen rund um das Thema Corona stehen auch unter [wiesbaden.de/coronavirus](https://www.wiesbaden.de/coronavirus) zur Verfügung.

+++